

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

VLÄ
LALLF,

nachrichtlich:
Ökoverbände
Geflügelwirtschaftsverband
Landestierärztekammer

bearbeitet von: Dr. Dayen/Dr. Kachel

Telefon: 0385/588 6050/6332

Telefax: 0385/588 6024

E-Mail: m.dayen@lu.mv-regierung.de
k.kachel@lu.mv-regierung.de

Aktenzeichen: VI-5/330-2
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 31.05.2013

Tierschutz

Maßnahmen zur Minimierung von Federpicken und Kannibalismus bei Legehennen sowie bei erhöhten Tierverlusten

Anlagen:

- Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus zum Verzicht auf Schnabelkürzen bei Jung- und Legehennen
- Checkliste zum Auftreten von Federpicken und Kannibalismus
- Kontrollliste zur Übernahme von Junghennen

Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

nach § 1 Nr. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) können während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes **im Einzelfall** begründet, von der TierSchNutzTV abweichende Anforderungen an die Haltung durch den Tierarzt verordnet werden.

Die beigelegten „**Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus zum Verzicht auf Schnabelkürzen bei Jung- und Legehennen**“ des Landes Niedersachsen enthalten unter Nummer 3 einen Notfallplan, der dem Tierhalter Maßnahmen empfiehlt, die beim Auftreten der Verhaltensstörung „Federpicken und Kannibalismus“ **als Stufenplan** veranlasst werden können, um befürchtete Schäden zu minimieren. Mit den Punkten 3.10 und 3.11 sind am Ende des Stufenplanes Aussagen zur Veränderung der Lichtintensität und der Lichtfarbe getroffen worden, die bei Legehennen vom bestandsbetreuenden Tierarzt **für den laufenden Durchgang** angewiesen werden. Nach bisherigem Kenntnisstand, müssen diese Abweichungen bei Legehennen dann bis zum Ende der Legeperiode beibehalten werden.

Mit der anliegend übersandten Checkliste, werden Mindestkriterien erhoben, die im Falle des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus einerseits

- die Diagnosestellung durch den Tierarzt nachvollziehbar absichern und andererseits
- mögliche Ursachen für das Auftreten der Verhaltensstörung durch eine systematische Erfassung erkennen lassen sowie
- die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Minimierung des Risikos dokumentieren.

Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024

Dieses ist zwingend erforderlich, um die tierärztlich angewiesenen Abweichungen von den Vorgaben der TierSchNutzV sachlich objektiv begründen zu können.

Bei Betriebskontrollen in Legehennenhaltungen bitte ich Abweichungen von den Vorgaben des

- §13 Abs. 3 Satz1 i.V.m. § 3 Abs.3 Nr.1 und §4 Abs.1 Nr.9 TierSchNutzV und Art.14 Nr.1 der Europaratsempfehlungen (z. B. hinsichtlich Beleuchtungsintensität/ Beleuchtungsdauer, Verwendung von Rotlicht, Lichtstärke unter 20 lux) oder/und
- von §13 Abs.3 Satz 2 TierSchNutzV (z.B. Abdunkelung/Verkleinerung der Lichteinfallflächen)

nur zu tolerieren, wenn eine den Anforderungen der Checkliste entsprechende tierärztliche Anweisung für den Durchgang vorgelegt werden kann. Eine Einarbeitung dieser Forderung in die QM-Kontrollhilfen Legehennenhaltung ist vorgesehen.

Muss in einer Stallanlage in zwei aufeinanderfolgenden Durchgängen eine tierärztliche Anweisung zu abweichenden Anforderungen erfolgen, hat der Tierhalter gemeinsam mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt eine „Detailanalyse“ durchzuführen, um mögliche Ursachen für das Auftreten von Federpicken und Kannibalismus abzuklären. In der „Detailanalyse“ ist insbesondere die konsequente Umsetzung der „Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus zum Verzicht auf Schnabelkürzen bei Jung- und Legehennen“ zu prüfen. Erkannte, das Auftreten der Verhaltensstörung begünstigende Faktoren sind konsequent abzustellen. Die Ergebnisse der „Detailanalyse“ und die getroffenen Maßnahmen sind der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen.

Sonderregelung für Betriebe, die nach den Vorgaben der EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen arbeiten (Biobetriebe):

Biobetriebe haben die vom bestandsbetreuenden Tierarzt für den laufenden Durchgang angewiesenen Veränderungen zur Lichtintensität und Lichtfarbe unverzüglich der zuständigen Kontrollstelle und der zuständigen Behörde für ökologischen Landbau (Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern - LALLF) zuzuleiten. Umgehend ist gemeinsam mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt und einem Vertreter der zuständigen Behörde für ökologischen Landbau eine Detailanalyse durchzuführen, um mögliche Ursachen für das Auftreten von Federpicken und Kannibalismus abzuklären. Dazu gehört neben einer Bewertung der Haltungsbedingungen und der Versorgung der Tiere u. a. auch, den Zustand der Junghennen zum Zeitpunkt der Einstellung (s. Kontrollliste zur Übernahme der Junghennen) und die Auswahl der eingestellten Linien auszuwerten und daraus notwendige Konsequenzen in der Auswahl zu ziehen. In der Detailanalyse erkannte, das Auftreten der Verhaltensstörung begünstigende Faktoren sind umgehend abzustellen.

Eine Vermarktung der Eier des betroffenen Durchgangs als „Bioeier“ kann nach erfolgter Detailanalyse nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde für den ökologischen Landbau erfolgen.

Unter Hinweis auf die hohen Tierverluste bitte ich unabhängig von den o. a. Maßnahmen im Rahmen Schlachtgeflügeluntersuchungen oder anderer der behördlichen Betriebskontrollen in Legehennenhaltungen

- die Mortalitätsraten für jeden Durchgang zu erheben und im vorgegebenen Berichtsbogen (wird noch in FIS-VL eingestellt) zu dokumentieren,
- soweit möglich sollte auch die Anzahl der geschlachteten Tiere nach der Schlachtabrechnung in den o. a. Berichtsbogen eingestellt werden, um auch die Tierverluste durch Beutegreifer erfassen und auswerten zu können,
- die Vorbereitung des Stalles zur Aufnahme der Junghennen einschließlich der Tierkontrolle bei der Übernahme (anliegende Empfehlungen) stichprobenartig und
- die Arbeitsanweisungen an die Tierbetreuung zu prüfen (Erhöhung der Betreuungsintensität durch vermehrte Stalldurchgänge, Absonderung und Tötung moribunder Tiere, unverzügliche Entfernung verendeter Tiere usw.).

Bei Mortalitätsraten über 10% (Stallverluste) bitte ich eine Ursachenabklärung gemeinsam mit dem Tierhalter und dem bestandsbetreuenden Tierarzt durchzuführen. Notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit und Minimierung der Mortalitätsraten sind schriftlich zu dokumentieren und der Umsetzung zu prüfen. Ziel ist es, die Stallverluste auf deutlich unter 10% zu senken.

Die o. a. Erhebungen werden durch LU regelmäßig ausgewertet und den Tierhaltern und den VLÄ zur Verfügung gestellt.

Auch hier ist eine Einarbeitung der Prüfkriterien in die QM-Dokumente vorgesehen. Eine Auswertung Ihrer Erfahrungen bitte ich für die nächste Dienstberatung Tier-schutz vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Maria Dayen